



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 2001

Nummer 24

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	26. 6. 2001	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	484
7113	3. 7. 2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO) . . . . .	484
72	26. 6. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung. . . . .	486
7831	3. 7. 2001	Tierseuchenverordnung über die Untersuchung von Schweinen auf Antikörper gegen die Aujeszky-sche Krankheit (AK-Untersuchungs-Verordnung – AKUntersVO NRW) . . . . .	487
	22. 6. 2001	Bek. – Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – im Gebiet der Stadt Soest vom 13. März 2001. . . . .	487
	26. 6. 2001	Bek. – Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 8. Mai 2001 . . . . .	488

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2023

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
der Großen kreisangehörigen Städte  
und der Mittleren kreisangehörigen Städte  
nach § 3a der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Juni 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

Artikel I

In der Überschrift der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1999 (GV. NRW. S. 656), wird „§ 3a“ durch „§ 4“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1999 (GV. NRW. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „Sankt Augustin,“ die Wörter „Schloß Holte-Stukenbrock,“ eingefügt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel II tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 484.

7113

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über den Ladenschluss  
(LadenschlussVO)**

Vom 3. Juli 2001

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 1 und 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird verordnet:

§ 1

**Ladenschluss auf Flughäfen**

(1) Auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück dürfen Verkaufsstellen an Werkta-

gen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss) und an Sonn- und Feiertagen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch an andere Personen als an Reisende abgeben.

(2) Die Gesamtfläche der Verkaufsstellen darf auf dem Flughafen Düsseldorf 8.000 m<sup>2</sup>, auf den Flughäfen Köln/Bonn und Münster/Osnabrück je 4.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle darf nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern.

§ 2

**Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-,  
Erholungs- und Wallfahrtsorten**

(1) In den in der Anlage aufgeführten Orten oder Ortsteilen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen

1. jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 8 Stunden,
2. samstags bis spätestens 20.00 Uhr verkauft werden.

(2) Verkaufsstellen, die auf Grund des Absatzes 1 Nr. 2 am Samstag länger als 16.00 Uhr offenhalten, müssen am Montag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

(3) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

§ 3

**Verkaufszeiten am 24. Dezember**

Als Öffnungszeit für den nach § 15 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss zugelassenen Verkauf am 24. Dezember wird der Zeitraum von 9.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

§ 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2, der am 1. August 2001 in Kraft tritt, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verkaufszeiten am 24. Dezember vom 4. Dezember 1961 (GV. NRW. S. 365) außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2001 tritt die Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 4. Juni 1991 (GV. NRW. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1995 (GV. NRW. S. 971), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

**Anlage zu § 2:**

Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte

**Regierungsbezirk Arnsberg**

in der Stadt Altena die Bachstraße bis Haus Nr. 50, die Straßen Lennestraße, Kirchstraße, Fritz-Thomee-Straße, Freiheitstraße, Marktstraße, Am Stapel

in der Stadt Attendorn die Stadtteile Attendorn-Stadt, Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl und Wörmge

Stadt Bad Berleburg

in der Gemeinde Bad Sassendorf der Ortsteil Bad Sassendorf

in der Gemeinde Bestwig der Ortsteil Wasserfall einschließlich des Freizeitentrums „Fort Fun“

in der Stadt Bochum das nördliche Ufergelände des Kemnader Sees, vom Kemnader Wehr bis zum Ende des Bootshafens Heveney, begrenzt durch die Hevener Straße; das Zisterzienserkloster Stiepel

in der Stadt Brilon der Stadtteil Brilon

in der Stadt Dortmund das Gelände des Westfalenparks, des Revierparks Wischlingen und Stadtteil Syburg

in der Stadt Drolshagen die Stadtteile Herpel und Kalberschnacke

in der Stadt Erwitte der Stadtteil Bad Westernkotten

in der Gemeinde Eslohe der Ortsteil Eslohe

in der Stadt Freudenberg die Stadtteile Freudenberg, Büschergrund, Hohenhain, Mausbach und Plittershagen, einschließlich Kurgebietszone

in der Stadt Hagen die Stadtteile Bathey und Hengstey und das Gelände des Freilichtmuseums Mäckingerbachtal

in der Stadt Hallenberg die Stadtteile Hallenberg und Liesen

in der Stadt Hattingen der Stadtteil Blankenstein

in der Stadt Herne der Revierpark Gysenberg

in der Stadt Hilchenbach die Stadtteile Stadtkern Hilchenbach und Müsen

in der Stadt Iserlohn der Stadtteil Letmathe-Untergrüne

in der Gemeinde Kirchhundem der Ortsteil Oberhundem

in der Stadt Bad Laasphe die Stadtteile Stadtkern Bad Laasphe, Feudinggen und Hesselbach

in der Stadt Lennestadt die Stadtteile Bilstein und Saalhausen und das Gelände der Karl-May-Festspiele Elspe

in der Stadt Lippstadt der Stadtteil Bad Waldliesborn

in der Stadt Marsberg der Stadtteil Helminghausen

in der Stadt Medebach das Gebiet des „Gran Dorado Park Sauerland“

in der Stadt Meinerzhagen die Stadtteile Berlinghausen, Hunswinkel, Stadtkern Meinerzhagen, Valbert und Windebruch

in der Stadt Meschede das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer sowie die Stadtteile Berghausen, Enkhausen und Mielinghausen

in der Gemeinde Möhnesee die Ortsteile Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel

in der Gemeinde Netphen die Ortsteile Brauersdorf, Deuz, Hainchen und Netphen

in der Stadt Olpe die Stadtteile Stadtkern Olpe, Ronnewinkel, Rosenthal, Eichhagen, Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern und Stade

in der Stadt Olsberg, die Ortsteile Bigge und Olsberg

in der Stadt Schmallebenberg die Ortsteile Schmallebenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg

in der Stadt Selm der Ortsteil Cappenberg

in der Stadt Soest der Altstadt kern, begrenzt durch folgende Straßen: Dasselwall, Freiligrathwall, Aldegrewerwall, Brüder-Walburger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nelmannwall, Immermannwall, Brunowall, Ulrichertor

in der Stadt Sundern die Stadtteile Amecke, Langscheid und Wildewiese

in der Stadt Warstein das Fremdenverkehrsgebiet Wildpark und Tropfsteinhöhle sowie der Haus Dassel Park im Stadtteil Allagen

in der Stadt Werl der Stadtteil Stadtmitte/Stadtzentrum

in der Stadt Winterberg die Stadtteile Altastenberg, Hoheleye, Langewiese, Mollseifen, Neustenberg, Winterberg und Züschen

in der Stadt Witten der durch die nachstehenden Grenzen beschriebene Teil des Stadtgebietes, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören: Wittener Straße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße, Wittener Straße, Seestraße, Brückenkamp, Am Ellinghof, Am Spliethof, Dorfstraße, Universitätsstraße, Querenburger Straße, Stadtgrenze zwischen Querenburger Straße und Wittener Straße

**Regierungsbezirk Detmold:**

in der Stadt Bad Driburg die Stadtteile Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse

Stadt Bad Lippspringe

Stadt Bad Oeynhausen

in der Stadt Bad Salzuflen die Stadtteile Salzuflen und Schötmar

Stadt Bad Wünnenberg

in der Stadt Detmold die Stadtteile Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg)

in der Stadt Horn-Bad Meinberg die Stadtteile Bad Meinberg und Holzhausen-Externsteine

in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloss Corvey

in der Gemeinde Kalletal das Weserfreizeit Zentrum

in der Stadt Lemgo das Gebiet innerhalb der Wallanlagen und östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße

Stadt Nieheim

Stadt Porta Westfalica

in der Stadt Salzkotten der Stadtteil Verne

in der Stadt Schieder-Schwalenberg die Stadtteile Schieder und Schwalenberg

in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock der Ortsteil Stukenbrock

Stadt Vlotho

Stadt Willebadessen

**Regierungsbezirk Düsseldorf:**

in der Gemeinde Bedburg-Hau das Gelände des Schlosses Moyland

in der Gemeinde Brüggen das Gelände der Burg Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich „Wilhelm-Kerren-Museum“, und das Gelände des Natur- und Tierparks „Schwalmtal“

in der Stadt Dormagen der Stadtteil Zons

in der Stadt Emmerich der Stadtteil Elten

in der Gemeinde Erkrath und der Stadt Mettmann das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1, Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann

in der Stadt Essen die Stadtteile Kettwig, Werden, Bredeney und Heisingen bis max. 300 m Entfernung zum Ufergelände des Baldeneysees und der Ruhr

in der Gemeinde Jüchen das Gelände des Schlosses Dyck  
in der Stadt Kalkar das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“

in der Stadt Kevelaer der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969, der Stadtteil Winnekendonk und das Gebiet des Niederrheinparks „Plantaria“ Vogel- und Blumenwelt

in der Stadt Krefeld der historische Stadtkern des Orteils Linn mit der Burg Linn, dem Museum Burg Linn sowie Textilmuseum in den durch die Denkmalsbereichssatzung vom August 1987 festgelegten Grenzen

in der Stadt Nettetal der Bereich der Strandbäder an den Krickenbecker Seen in den Orteilen Hainsbeck und Leuth

in der Stadt Solingen der Stadtteil Burg a. d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg

in der Stadt Velbert der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 und der historische Stadtkern des Stadtteils Langenberg

in der Stadt Wesel im Ortsteil Flüren die Grav-Insel

in der Stadt Xanten das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974

#### **Regierungsbezirk Köln:**

in der Gemeinde Aldenhoven der Ortsteil Aldenhoven

Stadt Bad Honnef

Stadt Bad Münstereifel

in der Gemeinde Blankenheim der Ortsteil Blankenheim (Ahr)

in der Bundesstadt Bonn im Stadtteil Mehlem die Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rheinallee (Fähre) und Rheinstraße, die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

in der Stadt Brühl das Gebiet des Schlosses Augustusbürg und des Schlossparkgeländes, des Freizeitparks „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville

in der Gemeinde Dahlem der Ortsteil Kronenburg

in der Gemeinde Gangelt die Ortsteile Gangelt und Mindergangelt

in der Stadt Gummersbach die Stadtteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach

in der Stadt Heimbach die Stadtteile Heimbach und Hasenfeld

in der Gemeinde Hellenthal die Ortsteile Hollerath und Udenbreth

in der Stadt Hückeswagen die Ortsteile Wefelsen, Käferberger Halbinsel und Großbergerhausener Bucht

in der Gemeinde Kall im Ortsteil Steinfeld der Klosterbereich

in der Stadt Köln im Gebiet der Altstadt, äußere Begrenzung: linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Severinsbrücke, Bahnhofsvorplatz, An den Dominkanern, Komödienstraße, Unter Fettenhennen, Hohe Straße, Hohe Pforte, Waidmarkt, Severinstraße bis Brückenramp sowie im Gebiet des Zoologischen Gartens, begrenzt durch die Straßen Lennestraße, Riehlerstraße, Alter Stammheimer Weg, Stammheimer Straße und Pionierstraße

Stadt Königswinter

in der Gemeinde Kreuzau der Ortsteil Obermaubach

Gemeinde Kürten

in der Stadt Leichlingen die Ortsteile Diepental und Witzhelden

in der Gemeinde Marienheide die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stühlinghausen, Wernscheid, Marienheide und Gimborn

in der Stadt Monschau der Stadtteil Monschau und Rohren

in der Gemeinde Nettersheim die Ortsteile Nettersheim und Marmagen

in der Stadt Nideggen die Stadtteile Nideggen und Schmidt

in der Gemeinde Nümbrecht der Ortsteil Nümbrecht

in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg

Stadt Overath

in der Gemeinde Reichshof der Ortsteil Eckenhagen

in der Stadt Schleiden die Stadtteile Schleiden und Gmünd

Gemeinde Selfkant

in der Gemeinde Simmerath die Ortsteile Dedenborn, Rurberg, Woffelsbach, Hammer, Einruhr und Erkensruhr

in der Gemeinde Wachtberg der Ortsteil Adendorf

in der Gemeinde Waldfeucht die Ortsteile Waldfeucht, Brüggelchen und Haaren

in der Stadt Wermelskirchen die Ortsteile Dabringhausen und Dhünn

in der Stadt Wiehl die Ortsteile Alperbrück, Pfaffenberg und Wiehl

#### **Regierungsbezirk Münster:**

in der Stadt Billerbeck das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve

in der Stadt Bottrop die Freizeiteinrichtung \* „Schloß Beck“ *gestrichen: „Traumlandpark“*

in der Stadt Dorsten die Straße Schloß

Stadt Haltern

in der Gemeinde Legden der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“

in der Gemeinde Nordkirchen der Ortsteil Nordkirchen

in der Stadt Oelde der Stadtteil Stromberg

in der Gemeinde Schöppingen der Ortsteil Eggerode

Stadt Tecklenburg mit Ausnahme der Stadtteile Leede und Leeden

Stadt Telgte ohne den Stadtteil Westbevern

in der Stadt Waltrop die Straße zum Neuen Hebewerk

– GV. NRW. 2001 S. 484.

72

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung**

**Vom 26. Juni 2001**

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „den Bezirksregierungen“ und die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429)“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.
3. § 3 Nr. 1 und Nr. 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „1. für Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257), - soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten nach der Preisangabenverordnung handelt - den Bezirksregierungen, auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen der Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in Verbindung mit § 10 der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244) auf die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit die Ordnungswidrigkeiten in den in § 2 Abs. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages (GV. NRW. 1997 S. 158) definierten Mediendiensten begangen werden auf die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), sowie
- b) von der Landesregierung aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 562), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 LOG NRW, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags.

Düsseldorf, den 26. Juni 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2001 S. 486.

7831

### **Tierseuchenverordnung über die Untersuchung von Schweinen auf Antikörper gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK-Untersuchungs-Verordnung - AKUntersVO NRW)**

Vom 3. Juli 2001

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird verordnet:

#### § 1

##### Untersuchungspflicht

(1) Der Besitzer von Zuchtschweinen hat blutserologische Kontrolluntersuchungen auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen die Aujeszky'sche Krankheit in Schweinehaltungen mit einer Bestandsgröße von bis zu vierzig Sauen oder Ebern längstens im Abstand von zwölf Monaten, von mehr als vierzig Sauen oder Ebern längstens im Abstand von sechs Monaten durchführen zu lassen.

(2) Der Besitzer von Mastschweinen hat blutserologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von längstens zwölf Monaten entsprechend dem Stichprobenschlüssel der Anlage Abschnitt II Nr. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 18. April 2000 durchführen zu lassen.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenverordnung über die Impfung von Schweinen gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK-Impf-Verordnung - AKImpfVO NRW) vom 19. Mai 2000 (GV. NRW. S. 529) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2001 S. 487.

### **Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - im Gebiet der Stadt Soest vom 13. März 2001**

Bek. v. 22. Juni 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - im Gebiet der Stadt Soest (Neuordnung der Siedlungsbereiche) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. März 2001 - IV.4-60.19.10 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. 2001 S. 50) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Soest zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Juni 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 487.

**Genehmigung der 8. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,  
im Gebiet der Stadt Wuppertal  
vom 8. Mai 2001**

Bek. v. 26. Juni 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. März 2001 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Gebiet der Stadt Wuppertal (Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches Nächstebreck), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. Mai 2001 – IV.4-60.50.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. 2001 S. 50) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 26. Juni 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 488.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359